

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

lehnung gegen den Arbeitsgeber, zu unordentlichen Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder wenn er sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Arbeitsgeber oder dessen Angehörige, oder einer wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht;

- d) durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über 4 Wochen dauert,
- e) durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

II. Der Gehülfe ist zur allsogleichen Aufhebung des Vertrages berechtigt:

- a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann,
- b) wenn der Arbeitsgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht,
- c) wenn der Arbeitsgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht,
- d) wenn der Arbeitsgeber ihm die bedungenen Bezüge vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt,
- e) wenn der Arbeitsgeber in Concurs verfällt, oder sonst verhindert ist, dem Gehülfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.

§. 15.

Schadloshaltung bei vorzeitigem Aufhören des Arbeitsverhältnisses.

Wenn der Arbeitsgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund einen Gehülfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehülfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündungsfrist zu vergüten.

§. 16.

Wenn ein Gehülfe seinen Arbeitsgeber ohne gesetzlichen